Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 123 (1972)

Heft: 9

Artikel: Die Bedeutung des Bundesgesetzes über den Naturschutz und

Heimatschutz für den Schweizerischen Forstverein

Autor: Bloetzer, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765071

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bedeutung des Bundesgesetzes über den Naturund Heimatschutz für den Schweizerischen Forstverein

Von G. Bloetzer, Zürich

Oxf.: 931:907

(Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre an der ETH Zürich)

I. Problemstellung

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) bezweckt unter anderem, «die Bestrebungen von Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat zu unterstützen».

Im Hinblick auf dieses Ziel wurden vor allem zwei Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen.

- a) Artikel 12 erteilt den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Naturund Heimatschutz die Legitimation, nach Massgabe der Bundesverwaltungsrechtspflege Rechtsmittel zu ergreifen, wenn bei der Erfüllung von Bundesaufgaben die Interessen des Natur- und Heimatschutzes auf rechtswidrige Art und Weise verletzt werden.
- b) In Artikel 14 wird der Bund ermächtigt, den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge auszurichten.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, zu untersuchen, welche Bedeutung diese Bestimmungen für den Schweizerischen Forstverein haben bzw. haben könnten.

II. Die Beschwerdelegitimation

Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes hat folgenden Wortlaut: «Soweit gegen kantonale Verfügungen oder Erlasse oder gegen Verfügungen von Bundesbehörden die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist, steht das Beschwerderecht den Gemeinden und auch den gesamtschweizerischen Vereinigungen zu, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen.

Zur Beschwerde gegenüber Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

Vereinigungen im Sinne von Absatz 1 steht ferner das Recht zur Geltendmachung von Einsprachen und Begehren gemäss den Artikeln 9, 35 und 55 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung zu.»

1. Der Zweck der Ermächtigung

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das neue Gesetz entsprach einem alten Anliegen der Natur- und Heimatschutzvereinigungen. Sowohl der Bundesrat wie das Bundesgericht hatten bis dahin die Legitimation dieser Organisationen zur Beschwerdeführung mit der Begründung abgelehnt, dass das Beschwerderecht den Bürgern und den Korporationen nur zum Schutz ihrer eigenen, rechtlich erheblichen Interessen zukomme und dass die Wahrung der allgemeinen öffentlichen Interessen Sache der Behörden und nicht diejenige privater Beschwerdeführer sei (BGE 93 I 174; VE 29, Nr. 34, S. 78).

Die gesetzliche Ermächtigung beruht gemäss der Berichterstattung von Ständerat Heer im Parlament (StenBull 1966, S. 8) auf folgenden Überlegungen: Immer öfters kommt es vor, dass öffentliche Interessen verschiedener Gattung miteinander kollidieren. Die Verwaltung hat in solchen Fällen die sich entgegenstehenden öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen und zwischen ihnen zu wählen. Die zuständige Instanz steht dabei, ihrem Wirkungskreis entsprechend, oft dem einen öffentlichen Interesse fachlich näher als dem andern. Mit der Erweiterung der Beschwerdelegitimation soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass in solchen Fällen eine Überprüfung der Interessenabwägung herbeigeführt werden kann.

2. Die legitimierten Vereinigungen

Die Beschwerdelegitimation ist gemäss Gesetz beschränkt auf «gesamtschweizerische Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen». Nach der Meinung des Bundesrates (Bundesblatt 1965, III, S. 98) soll dieses Recht auf einige wenige gesamtschweizerische Vereinigungen beschränkt sein, deren verdienstvolle Tätigkeit seit Jahrzehnten allgemein bekannt ist. Als Beispiele solcher Organisationen werden in der Botschaft genannt: der Schweizerische Bund für Naturschutz, die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, der Schweizer Alpen-Club, die Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte, die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte. Arcioni (Zbl. 1967, S. 423) nennt zusätzlich folgende Organisationen, die eventuell auch in Frage kommen könnten: die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, der Schweizerische Burgenverein, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege, Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene, Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, der Schweizerische Fischereiverband und die Schweizerische Trachtenvereinigung.

Die einschränkende Formulierung der Beschwerdelegitimation im Gesetz soll verhindern, dass sich dieses Beschwerderecht zu einer Popularbeschwerde ausweitet. Aus der Entstehungsgeschichte, dem Zweck und dem Wortlaut ergeben sich für die Interpretation der geltenden Fassung folgende Hinweise:

a) Gesamtschweizerische Vereinigungen

Mit dieser Voraussetzung sollen in erster Linie Aktionskomitees für Einzelfälle und ad hoc gebildete Organisationen ausgeschaltet werden. Im weiteren werden damit auch die kantonalen und regionalen Sektionen von der selbständigen Beschwerdeführung ausgeschlossen (siehe VE über die Beschwerde des «Tierschutzvereins der Zentralschweiz», Zbl. 1970, S. 278). Die Meinung ist, dass diese ihre Anliegen den schweizerischen Dachorganisationen unterbreiten, und von denen wird erwartet, dass sie die eingehenden Anträge kritisch prüfen, bevor sie die Verantwortung für das Rechtsmittel übernehmen. Auf diese Weise hofft man, Missbräuchen vorzubeugen, und erwartet, dass die Möglichkeit der Kostenauflage an unterliegende Rekurrenten und die mit der Beschwerde verbundene Arbeit auch die berechtigten Vereinigungen von unüberlegten Rekursen abhalten wird.

b) Die statutarische Zwecksetzung und entsprechende Betätigung

Von den gesamtschweizerischen Vereinigungen sind gemäss Gesetz nur diejenigen beschwerdeberechtigt, die sich statutengemäss dem Naturund Heimatschutz und verwandten, rein ideellen Zielen widmen. Gemäss dem sich aus den Materialien ergebenden Willen, den Kreis der Berechtigten eng zu halten, ist meines Erachtens diese Formulierung eng zu interpretieren. Aus der Praxis ergeben sich meines Wissens bis heute keine näheren Anhaltspunkte. Verlangt wird einerseits eine rein ideelle, das heisst nichtwirtschaftliche Zielsetzung. Die geltende Praxis zum Vereinsrecht, wonach auch Vereinigungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die selber kein kaufmännisches Gewerbe betreiben, als Verein mit «ideeller» Zwecksetzung im Sinne von ZGB 60 anerkannt werden, kann in diesem Zusammenhang nicht analog angewendet werden. Das Gesetz verlangt eine «rein ideelle» Zielsetzung. Anderseits muss es sich meines Erachtens um eine Zwecksetzung handeln, die, wenn vielleicht auch nicht ausschliesslich, so doch vorwiegend auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes oder verwandte Ziele gerichtet ist. Zudem sind nur diejenigen Vereinigungen beschwerdeberechtigt, die sich nachweislich diesen Zielen widmen.

Als Objekte des Natur- und Heimatschutzes sind dem Wortlaut von Artikel 24sexies BV und dem Gesetz entsprechend zu nennen: Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler sowie die Tier- und Pflanzenwelt. Was als «verwandte, rein ideelle Ziele» zu gelten hat, werden die Rekursbehörden von Fall zu Fall entscheiden müssen.

3. Der Anwendungsbereich des Beschwerderechts

Die Beschwerdebefugnis gilt gemäss Artikel 12 NHG «soweit gegen kantonale Verfügungen oder Erlasse oder Verfügungen von Bundesbehörden die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an

das Bundesgericht zulässig ist». Der Artikel 12 des Gesetzes steht zudem systematisch unter dem Abschnitt «Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben». Der Anwendungsbereich ist damit in doppelter Hinsicht begrenzt.

- a) Natur- und Heimatschutz bei der Erfüllung von Bundesaufgaben Artikel 24sexies der Bundesverfassung bestimmt in Absatz 1, dass der Natur- und Heimatschutz grundsätzlich Sache der Kantone bleiben soll. Der Bund wird verpflichtet, in Erfüllung seiner Aufgaben die Interessen des Natur- und Heimatschutzes zu wahren, und erhält die Kompetenz, Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen, einzelne Objekte zu sichern und den Tier- und Pflanzenschutz zu regeln. Die vom Bund erteilte Beschwerdebefugnis ist entsprechend der Verfassungsgrundlage und der Systematik des Gesetzes auf Rechtsverletzungen bei der Erfüllung von Bundesaufgaben begrenzt. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird deshalb die Beschwerde gegen Verfügungen der Bundesbehörden eingelegt werden können. Gegen kantonale Erlassé und Verfügungen kann aufgrund dieser Ermächtigung nur dann ein Rechtsmittel ergriffen werden, wenn die Kantone als Vollzugsorgan des Bundes handeln, nicht aber, wenn sie in ihrem angestammten Wirkungsbereich tätig werden. Die für den Natur- und Heimatschutz wichtigsten Bundesaufgaben sind in Artikel 2 des Gesetzes aufgezählt.
- b) Die Rechtsmittel und Beschwerdegründe der Bundesverwaltungsrechtspflege

Das Beschwerderecht der Natur- und Heimatschutzvereinigungen besteht nur insoweit, als nach Massgabe der Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege die Beschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben ist (VE vom 19. Februar 1970, Zbl. 1970, S. 279).

Der Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes gibt keine Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde. Die Legitimation zu dieser wird ausschliesslich nach Artikel 88 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) bestimmt — (Zbl. 1969, S. 553). Seit der Revision des OG vom 20. Dezember 1968 können alle Verfügungen, die gegen das Bundesverwaltungsrecht verstossen, letztinstanzlich an das Bundesgericht gezogen werden, wenn es sich nicht um eine der in den Artikeln 99 bis 101 des OG genannten Ausnahmen handelt und wenn nicht ein anderes Rechtsmittel gemäss Artikel 102 OG gegeben ist.

Beim Bundesverwaltungsgericht kann gemäss OG 104 aus folgenden Gründen Beschwerde eingelegt werden:

- Verletzung von Bundesrecht inklusive Ermessensfehler.
- Unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes. Ist die Vorinstanz eine Rekurskommission oder ein kantonales Gericht, so ist das Bundesgericht an deren Sachverhalts-

feststellung gebunden, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt und keine wesentlichen Verfahrensbestimmungen verletzt wurden.

— Unangemessenheit bei erstinstanzlichen Verfügungen über die Festsetzung von Abgaben oder öffentlich-rechtlichen Entschädigungen und soweit das Bundesrecht es sonst vorsieht.

Wo im Einzelfall gemäss Artikel 72 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwG) die Beschwerde an den Bundesrat oder an andere Instanzen der Bundesverwaltung gegeben ist, können gemäss Artikel 49 VwG folgende Mängel gerügt werden:

- Verletzung von Bundesrecht inklusive Ermessensfehler.
- Unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.
- Unangemessenheit, soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat.
- c) Einsprachen und Begehren gemäss dem eidgenössischen Enteignungsgesetz

In Artikel 9 des eidgenössischen Enteignungsgesetzes werden die ausführenden Organe verpflichtet, bei Expropriationen auf Naturschönheiten und Landschaftsbilder Rücksicht zu nehmen. Die Berechtigung der Natur- und Heimatschutzorganisationen zu Einsprachen und Begehren gemäss Artikel 35 und 55 des Enteignungsgesetzes war nach Arcioni (Zbl. 1967, S. 423) bei den Bundesbehörden bereits früher anerkannt und wurde nun in Artikel 12 III des NHG verankert.

- 4. Die Anwendung auf den Schweizerischen Forstverein
- a) Die Beschwerdelegitimation

Der Schweizerische Forstverein ist eine gesamtschweizerische Vereinigung und setzt sich nachweislich seit mehr als hundert Jahren für die Ziele des Natur- und Heimatschutzes ein. Nach Massgabe der geltenden Statuten ist er aber keine Vereinigung mit rein ideeller Zielsetzung. Gemäss Artikel 1 der Statuten hat sich der Verein folgende Aufgabe gestellt:

«Die Förderung der Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, die fachliche Fortbildung der Mitglieder sowie die Pflege der Kameradschaft.»

Obwohl es dem Schweizerischen Forstverein nicht schwerfallen würde, nachzuweisen, dass er die Interessen des Natur- und Heimatschutzes mit Erfolg gegenüber den Tendenzen einer rein kommerziellen Waldbewirtschaftung vertreten hat, bleibt die Tatsache bestehen, dass er aufgrund der geltenden Statuten keine «rein ideelle» Zielsetzung hat und deshalb, gemäss der oben vertretenen Interpretation, nicht beschwerdeberechtigt ist. Dies gilt wahrscheinlich auch für den von Arcioni (Zbl. 1967, S. 423) genannten Schweizerischen Fischereiverband.

Falls der Schweizerische Forstverein an der durch Artikel 12 des NHG ermöglichten Beschwerdeführung interessiert ist und nicht riskieren will, wegen mangelnder Legitimation abgewiesen zu werden, sollte er deshalb seine statutarische Zielsetzung ändern. Denkbar wäre es, anstelle der «Förderung der Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfang», «die Erhaltung und Pflege der Wälder» oder eine ähnliche nichtwirtschaftliche Zwecksetzung in die Statuten aufzunehmen. Die geltende Zwecksetzung sollte meines Erachtens so oder so geändert und entsprechend der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins vermehrt auf die nichtwirtschaftlichen Funktionen des Waldes ausgerichtet werden. Der Begriff «Forstwirtschaft» ist zu einseitig mit dem Forstwesen als Wirtschaftszweig verknüpft und nimmt zuwenig Bezug auf die soziale Bedeutung der Walderhaltung und Waldpflege. Auch ungeachtet der Frage der Legitimation sollten wir uns überlegen, ob es nicht angebracht wäre, den Anspruch auf eine umfassende Vertretung der forstlichen Interessen aufzugeben, die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen dem Schweizerischen Waldwirtschaftsverband zu überlassen und sich im Rahmen des Forstvereins auf die Verfolgung der rein ideellen Ziele zu beschränken. Die zunehmende Rationalisierung und Mechanisierung der Waldarbeit wird in Zukunft die forstwirtschaftlichen Interessen in schärferen Gegensatz zu den Interessen des Natur- und Heimatschutzes und zu den Vorstellungen der Öffentlichkeit von der «richtigen» Waldpflege bringen. Der Schweizerische Forstverein wird, seiner Tradition entsprechend, sicher versuchen, auch bei der Abwägung dieser sich zum Teil entgegenstehenden Interessen massgebend mitzuhelfen. Eine rein ideelle Zielsetzung ist dafür zwar nicht vorausgesetzt, doch glaube ich, dass die Stimme des Forstvereins dadurch in der Öffentlichkeit und bei den Behörden an Glaubwürdigkeit und Bedeutung gewinnen würde.

b) Die Anwendung des Beschwerderechts

Die wichtigsten für die Beschwerde in Frage kommenden Bundesaufgaben werden in Artikel 2 des NHG genannt. Im Vordergrund der für den Wald wichtigen Anwendungsfälle stehen die Rodungsbewilligungen. Von Bedeutung sind aber auch die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen durch den Bund, die Erteilung von Konzessionen (zum Beispiel Seilbahnen) und die Gewährung von Subventionen für Strassen, Meliorationen und andere Werke. Die Zahl der möglichen Beschwerdefälle ist gross. Die Beschwerdeführung im Einzelfall verlangt aber ein sorgfältiges Studium der tatsächlichen Verhältnisse und Rechtsgrundlagen. Zudem ist zu bedenken, dass eine eventuelle Niederlage für den relativ kleinen Forstverein empfindliche Kosten verursachen kann. All das führt zum Schluss, dass der Forstverein, falls er sich für die Beschwerdelegitimation interessiert, meines Erachtens nur in Ausnahmefällen selbständig Beschwerde führen sollte. Zu überlegen wäre deshalb

auch, ob der Forstverein Mitglied einer der grossen gesamtschweizerischen Vereinigungen, zum Beispiel des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, werden soll, um über diese Vereinigung oder mit dieser gemeinsam die nötigen Rechtsmittel zu ergreifen.

III. Die Gewährung von Bundesbeiträgen

Gemäss Artikel 24sexies III BV kann der Bund Bestrebungen des Naturund Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen. Basierend auf dieser Ermächtigung bestimmt das Gesetz in Artikel 14:

«Der Bund kann Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes von gesamtschweizerischer Bedeutung an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge ausrichten.»

Der Bundesrat (Bundesblatt 1965 III, S. 107) hat zu dieser Bestimmung folgendes erklärt:

«Den privaten Organisationen wird trotz des Einsatzes vermehrter öffentlicher Mittel weiterhin eine wichtige Rolle zufallen. Solche Organisationen sollen aber nicht nur als Betreuer bestimmter Schutzobjekte, sondern auch für ihre allgemeine, im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit die Möglichkeit einer Beitragsleistung der öffentlichen Hand erhalten, wie dies bei andern kulturellen Vereinigungen schon heute der Fall ist.»

Vorausgesetzt wird wiederum, dass es ich um eine Vereinigung von gesamtschweizerischer Bedeutung und um eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit zugunsten des Natur- und Heimatschutzes handelt. Die rein ideelle Zielsetzung wird in diesem Zusammenhang zwar nicht ausdrücklich verlangt, doch ist den Marginalien entsprechend anzunehmen, dass dieselben Vereinigungen gemeint sind wie in Artikel 12 des Gesetzes.

Als «im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit» bezeichnet Artikel 22 II der VVO diejenigen Leistungen der Vereinigungen, «die sonst Aufgabe der Allgemeinheit wären, wie namentlich die Pflege und Betreuung von Reservaten sowie von schützenswerten Gebäuden und Ortsbildern, Abklärung der Subventionswürdigkeit von Einzelprojekten, Vorarbeiten für Inventare sowie für den Schutz und die Pflege der Landschaft, Bauberatung, Kurse über Natur- und Heimatschutz, Aufklärung von Behörden und Öffentlichkeit (unter Ausschluss politischer Auseinandersetzungen jeder Art), Abgabe von Lehrmaterial an Schulen usw.». Über die Beitragsgewährung entscheidet das Departement des Innern. Mit dem Gesuch sind detaillierte Unterlagen über Bedeutung und Kosten der betreffenden Tätigkeit einzureichen.

Für den Schweizerischen Forstverein kommen vor allem Beiträge an die Kosten von Veröffentlichungen, die der Aufklärung von Behörden und Öffentlichkeit dienen, wie zum Beispiel die Rodungsrichtlinien, in Frage.

IV. Zusammenfassung

Mit der Zulassung der gesamtschweizerischen Vereinigungen für Naturund Heimatschutz zur Beschwerdeführung und der Ermächtigung des Bundes, diese Vereinigungen finanziell zu unterstützen, wurde anerkannt, dass diese Organisationen öffentliche Interessen vertreten. Der Schweizerische Forstverein hat gemäss den geltenden Statuten keine «rein ideelle» Zielsetzung. Er zählt deshalb meines Erachtens nicht zu den Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz im Sinne des Gesetzes, kann sich aber diese Stellung durch eine entsprechende Statutenrevision verschaffen. Falls sich der Forstverein die Beschwerdelegitimation erwirbt, halte ich es für besser, wenn er nur in Ausnahmefällen selbständig Beschwerde führt und versucht, möglichst über andere oder zusammen mit anderen Organisationen vorzugehen. Die Möglichkeit, Bundesbeiträge zu erhalten, sollte im Fall von Veröffentlichungen, die für den Natur- und Heimatschutz von Bedeutung sind, benutzt werden. Ein Versuch in dieser Richtung sollte bei Gelegenheit auch ohne Statutenrevision gemacht werden.

Résumé

La signification de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage pour la Société forestière suisse

L'octroi du droit de recours à des associations pour la protection de la nature et du paysage d'importance nationale ainsi que l'autorisation de la Confédération de soutenir financièrement ces associations ont reconnu leur intérêt public. La Société forestière suisse, selon les statuts en vigueur, ne poursuit pas un but purement désintéressé. L'avis de l'auteur est qu'elle ne peut pas être assimilée aux associations dans le sens de la loi fédérale citée. Une revision des statuts pourrait remédier à cet état de choses. L'auteur estime, au cas où la Société forestière s'accordait le droit de recours, qu'elle ne devrait l'utiliser seule qu'exceptionnellement et qu'il serait préférable d'agir de concert avec d'autres organisations. La possibilité d'obtenir des subventions fédérales pour des publications intéressant la protection de la nature et du paysage devrait être utilisée. Une revision des statuts n'est pas nécessaire pour faire une tentative dans ce sens.

Traduction: J.-P. Sorg

Literatur, Judikatur und Gesetzesmaterialien

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24sexies betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 19. Mai 1961; Bundesblatt 1961 I, S. 1093 ff
- Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1961, NR und StR
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 12. November 1965; Bundesblatt 1965 III, S. 89 ff
- Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1966, NR und StR
- Arcioni, R.: Die neue Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und ihr Verhältnis zum kantonalen Recht; Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1967, S. 417
- Entscheide des Bundesgerichtes und des Bundesrates; auszugsweise veröffentlicht im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung